

# HEIMSTATUT

für das  
**Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger**  
**Viktor-Franz-Hess-Straße 4**  
**6020 Innsbruck**

1. Heimträger und Widmungszweck:
  - 1.1. Heimträger ist der Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger mit seinem Sitz in Innsbruck
  - 1.2. Sein Zweck ist die Besorgung der Angelegenheiten des Südtiroler StudentInnenheimes Anton Zelger in Innsbruck, insbesondere die Förderung der Studenten/Studentinnen (§ 4 Studentenheimgesetz = StHG) durch Vergabe von Heimplätzen.
  - 1.3. Die Leitung des Heimes sowie die Aufsicht des Personals obliegt der Heimverwaltung, die den hierfür bestellten Organen des Vereines untersteht.
2. Grundsätze für die Heimverwaltung:

Die Förderung der Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter Einschluss der Förderung guter Kommunikationsverhältnisse zwischen den einzelnen Bewohnern/Bewohnerinnen.
3. Grundsätze für die Benützung des Heimes:
  - 3.1. Heimordnung:

Die gewählte Heimvertretung (Heimausschuss) hat eine Heimordnung (§ 16 StHG) zu beschließen, die an den Rahmen des Heimstatuts gebunden ist. Die Heimordnung tritt nach Genehmigung durch den Heimträger in Kraft und ist sodann für alle Heimbewohner/Heimbewohnerinnen bindend.

Beschlüsse der Heimvollversammlung sowie des Heimausschusses, welche Forderungen und Wünsche an den Heimträger beinhalten, müssen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Heimverwaltung übermittelt werden.
  - 3.2. Personal:

Die vom Heimträger beschäftigten Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen führen im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung bestimmte Tätigkeiten durch und können von den Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen nicht für persönliche Dienstleistungen herangezogen werden.

Sie leisten ihre Arbeit in den vom Heimträger festgesetzten Dienstzeiten.

Den berechtigten Vertretern/Vertreterinnen des Heimträgers ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen nach Maßgabe des Studentenheimgesetzes zu ermöglichen.

Reinigungsarbeiten inklusive Vorarbeiten und Kontrollen werden in der Dienstzeit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Heimträgers durchgeführt.
  - 3.3. Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG vom Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung im Vorhinein festgelegt. Die Heimvertretung hat das Recht auf Einsicht in die Kostenrechnung des Heimes.
  - 3.4. Kautions:

Der Heimträger ist berechtigt, als Sicherstellung für Zahlungsrückstände, notwendige Reparaturen und Inventarinstandsetzungen, die anlässlich der Beendigung des Benützungsvertrages festgestellt werden, eine Kautions einzulegen, deren Höhe von der Vollversammlung des Heimträgers festgesetzt wird. Sie beträgt maximal das 3-fache des monatlichen Benützungsentgeltes. Eine Erhöhung der Kautions ist der Heimvertretung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen. Der Heimvertretung steht ein Beratungsrecht zu.

Die Kautions ist bei Abschluss des Benütungsvertrages, gemeinsam mit dem ersten Benützungsentgelt, zu entrichten. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt - abzüglich etwaiger Einbehalte - nach der endgültigen Beendigung des Benütungsvertrages.

- 3.5. Folgende Grundsätze sind für die Benützung des Südtiroler StudentInnenheimes Anton Zelger zu beachten:
  - 3.5.1. Das Abstellen von Fahrzeugen und Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur in bzw. auf den dafür vom Heimträger bekanntgegebenen Räumen und Plätzen und im bekanntgegebenen Zeitraum gestattet. Es dürfen nur Kraftfahrzeuge mit polizeilichem Kennzeichen abgestellt werden. Schäden sind der Heimverwaltung umgehend zu melden. Ein Heimbewohner/eine Heimbewohnerin, der/die eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem/ihrem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Die übliche Abnutzung gilt nicht als Schaden.
  - 3.5.2. Verlautbarungen bzw. Informationen des Heimträgers erfolgen auf dem dafür vorgesehenen Aushangbrett neben dem Verwaltungsbüro des Heimes.
  - 3.5.3. Die Gemeinschaftsräume stehen der Heimgemeinschaft grundsätzlich unentgeltlich entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Benützung der Gemeinschaftsräume durch hausfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Person eingeladen hat. Für die Benützung des Fitnessraumes gelten gesonderte Bestimmungen. Sämtliche Veranstaltungen sind der Heimverwaltung zu melden. Des Weiteren ist ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu nominieren, der/die für auftretende Schäden oder Verpflichtungen haftet.
- 3.6. Schlüssel:

Mit der Übergabe des Heimplatzes erhält der Student/die Studentin die zur Nutzung des Heimplatzes notwendigen Schlüssel. Diese bleiben Eigentum des Heimträgers. Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen der entsprechende Türzylinder auf Kosten des betreffenden Studenten/der betreffenden Studentin ausgetauscht werden.
- 3.7. Besuche:
  - 3.7.1. Heimbewohner/Heimbewohnerinnen haben das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung, ungehindert Besuche sowohl durch hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.
  - 3.7.2. Der besuchte Benutzer/die besuchte Benutzerin hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher/die Besucherin nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatuts und der Heimordnung verhält und sich den Anordnungen, die die Heimverwaltung trifft, unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder Gebäudes durch Besucher/Besucherinnen, haftet der besuchte Benutzer/die besuchte Benutzerin gegenüber dem Heimträger.
  - 3.7.3. Besuchern/Besucherinnen ist das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume nur zusammen mit dem Benutzer/der Benutzerin gestattet. Die Benützung dieser Räume durch Besucher/Besucherinnen erfolgt auf eigene Gefahr.
  - 3.7.4. Das Wohnen oder die Übernachtung hausfremder Personen ist in den Zimmern der Benutzer/der Benutzerinnen nicht gestattet.
- 3.8. Veränderung des Heimplatzes:

Veränderungen, die an den Einrichtungsgegenständen oder an baulichen Einrichtungen des Studentenheimes von Studenten/Studentinnen vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Bei der Räumung des Heimplatzes ist der ursprüngliche Zustand des Zimmers wiederherzustellen und sind private Einrichtungsgegenstände zu entfernen. Wird die Räumung durch den Heimbewohner/die Heimbewohnerin nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt der Heimträger ohne weitere Ankündigung die Räumung. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft den Heimträger nicht. Für diese Räumungshandlung ist der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kostenersatzpflichtig.
- 3.9. Sofern die Kosten für Räumungs-, Reinigungs-, Sanierungs- und/oder Reparaturmaßnahmen (z.B. Ausmalen) sowie für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Matratze),

die durch unsachgemäße Benützung unbrauchbar geworden sind, die Höhe der Kautions übersteigen, ist der Heimträger berechtigt, weitere Beträge bis zur vollen Kostendeckung vom Benutzer/von der Benutzerin einzuheben.

3.10. Betrieb von elektrischen Geräten:

EDV-Geräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie anderweitige Tonträger können in den Zimmern aufgestellt und angeschlossen werden. Für den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist eine Berechtigung der Post erforderlich. Beim Betrieb sämtlicher elektrischer Geräte ist auf den Brandschutz Bedacht zu nehmen.

4. Grundsätze für die Vergabe freier und freiwerdender Heimplätze:

- 4.1. Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden im Sinne des § 11StGH nach den Kriterien der sozialen Bedürftigkeit, des Studienerfolges sowie der Entfernung vom Studienort vom Kuratorium des Vereines „Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger“ vergeben, wobei Studienanfänger/Studienanfängerinnen den Vorzug erhalten sollen. Ebenso gelten die Kriterien, die im Vertrag des genannten Vereins mit der Südtiroler Landesregierung vom 09.03.2016, Art.1 und Art. 3, enthalten sind.

Die soziale Bedürftigkeit wird auf Grund des Einkommens, Vermögens - und Familienstandes des Bewerbers/der Bewerberin und der ihn unterstützenden Personen, die mit dem Bewerber/der Bewerberin im gemeinsamen Haushalt leben, beurteilt, wobei das Nettoeinkommen dieses Personenkreises durch Lohnbestätigung, Einkommens- und Steuerbescheide etc. nachzuweisen ist.

Der Studienerfolg wird nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach der jeweils letzten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verlautbarten Statistik über die durchschnittliche Studiendauer beurteilt.

Der Gesamtstudienerfolg ist durch Zeugnisse oder Bestätigungen über Diplomarbeiten, Bakkalaureatsarbeiten bzw. Dissertationen nachzuweisen.

Bei Studienbeginn ist auch der Notendurchschnitt des Maturazeugnisses heranzuziehen.

Die Bewerbungen für das nächste Studienjahr sind schriftlich jeweils bis zum 5. April an die Heimverwaltung des Südtiroler StudentInnenheimes Anton Zelger zu richten.

Den Bewerbungen ist der Nachweis über die Einzahlung der Manipulationsgebühr beizulegen.

Dies gilt auch für Ansuchen um Vertragsverlängerung (Weiterverbleib im Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger). Die Höhe der Manipulationsgebühr wird von der Vollversammlung des Heimträgers festgesetzt. Diese Gebühr deckt den mit jeder Bewerbung verbundenen bürokratischen Aufwand ab, sie wird daher nicht zurückerstattet, wenn ein Benützungsvertrag nicht zustande kommt.

- 4.2. Für die Vergabe freiwerdender Heimplätze während des Studienjahres gelten ebenfalls die unter Pkt. 4.1. angeführten Kriterien.

- 4.3. Einer Vertragsverlängerung ist jeweils nur bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums stattzugeben.

- 4.4. Bei einem Wechsel der Studienrichtung gilt die durchschnittliche Studiendauer der nunmehrigen Studienrichtung, wobei der bereits im Heim verbrachte Zeitraum in Abzug gebracht wird.

- 4.5. Studierende, die zum Zwecke des Studiums den Hochschulort ändern oder sich im Ausland aufhalten, sind nach ihrer Rückkehr wie Vertragsverlängerer zu behandeln.

- 4.6. Bei der Vergabe freier und freiwerdender Heimplätze ist darauf zu achten, dass im Sinne des unter Punkt 4.1. genannten Vertrages 170 Heimplätze für Studierende aus Südtirol vorbehalten sind.

5. Heimplätze und Gemeinschaftsraum:

Sämtliche Räume, die im Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger vorhanden sind, dienen den Studenten/Studentinnen als Gemeinschaftseinrichtungen, es sei denn, es handelt sich um

- a) Studentenzimmer
- b) Heimverwalterwohnung
- c) Büros (sowie anderweitig vermietete Räume)
- d) Lagerräume und technische Räume

- e) Personalräume
- f) Tiefgarage

- 5.1. Garagenbenützung  
Die Garagenbenützung ist an die Miete eines Stellplatzes in der Tiefgarage gebunden. Unbefugtes Abstellen von Fahrzeugen in der Tiefgarage wird geahndet (Besitzstörungsklage, Kündigung des Benützungsvertrages im Wiederholungsfall).
6. Tierhaltung:  
Im Studentenheim dürfen keine Tiere gehalten werden.
7. Vermeidung von Lärm:
  - 7.1. Grundsätzlich soll auf den Stiegen, in den Gängen und Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden, in den Zimmern ist auf Zimmerlautstärke Bedacht zu nehmen. Das Musizieren ist ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Musikraum erlaubt.
  - 7.2. In der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist die Nachtruhe zu einzuhalten, damit sowohl die Nachtruhe der übrigen Benützer/Benützerinnen, als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist.
8. Rauchverbot  
Im gesamten Studentenheim besteht Rauchverbot.
9. Allgemeine Feststellungen und Hinweise:
  - 9.1. Auf die für den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften geregelten Rechte und Pflichten der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen wird hingewiesen (z.B. Meldegesetz, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Verhalten im Brandfall, Rundfunkgesetz, Steuer- und Abgabengesetz, Veranstaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Verordnungen der Stadt Innsbruck usw.).
  - 9.2. Das Heimstatut ist Bestandteil des Benützungsvertrages.
  - 9.3. Zwecks Geltendmachung ihrer Rechte gibt die Heimvertretung sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten der Heimverwaltung schriftlich bekannt.
10. Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.